

## **Die Selbstbestimmungsinitiative widerspricht der demokratischen Grundordnung**

Das schweizerische Staatswesen beruht auf dem der Bundesverfassung zugrunde liegenden Prinzip der Gewaltenteilung, d.h. die Staatsmacht ist aufgeteilt zwischen dem Gesetzgeber (Parlament), Exekutive (Regierung) und der Justiz (Gerichte).

Die Schweiz ist Mitglied der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Sie ist der Konvention beigetreten, weil deren Inhalt mit dem Grundrechtskatalog der Bundesverfassung und der entsprechenden Praxis des Bundesgerichts übereinstimmt. Ausserdem trägt die Schweiz als ureuropäisches Land mit ihrem Bekenntnis zur EMRK zur internationalen Beachtung der Menschenrechte und ihrer Durchsetzung bei.

Wie bei allen internationalen Verträgen muss vereinbart werden, wer im Falle eines Konfliktes für die Entscheidung zuständig ist. Dafür kommt logischerweise nur eine internationale Instanz in Frage. Im Fall der EMRK ist es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR). Dabei wird das jeweils betroffene Land im Gerichtsgremium durch eine schweizerische Richterin oder einen schweizerischen Richter vertreten. Insoweit ist die dem EGMR verpasste Etikette des „fremden Richters“ fehl am Platz.

Die Entscheidpraxis des EGMR ist weitgehend deckungsgleich mit der Praxis des Bundesgerichts. In einigen markanten Fällen hat der EGMR den Rechtsschutz des Individuums ergänzt, wo in der Schweiz rechtsstaatliche oder verfahrensrechtliche Lücken bestanden. Dazu einige beispielhafte Stichworte: Anspruch auf unabhängige Richter; Anspruch auf faires Verfahren auch für Asbestopfer; keine administrative Versenkung; keine Verdachtsstrafe; keine Entscheidung hinter dem Rücken des Betroffenen.

Trotzdem sind die EMRK und die Zuständigkeit des EGMR der SVP ein Dorn im Auge. Ihre Initiative richtet sich gegen internationale Vereinbarungen und bezweckt in erster Linie die Kündigung der EMRK. Das ist umso weniger nachvollziehbar, als dank einer Reihe von Entscheidungen des EGMR unsere demokratischen Ansprüche, ja die individuelle Freiheit gestärkt wurde.

In der Materie kompetente Juristen befürchten zudem, dass im Falle einer Kündigung der EMRK nicht nur die Zuständigkeit des EGMR aufgehoben, sondern auch die landesinterne Justiz eingeschränkt würde. Damit würde die bewährte Gewaltenteilung in Frage gestellt. Das erinnert an die fatalen Entwicklungen in Polen und in Ungarn.

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die von der Bedeutung des Rechtsstaats und der Gewaltenteilung überzeugt sind, müssen die SBI bachab schicken.

Kaiseraugst, 27. September 2018